

**VORSCHLÄGE DER KOMMISSION**  
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

**Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**

Änderung vom

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
eingesehen den Artikel 25a des Gesetzes vom 26. Juni 1998 über die Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931;  
eingesehen die Artikel 8 und folgende des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**I**

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. Februar 1967 wird wie folgt abgeändert:

*Art. 4 Abs. 3 (neu)*      Kantonale Dienststelle für Ausländer

<sup>3</sup> *Ist zuständig für die Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus.*

*Art. 36bis (neu) Subventionen*

<sup>1</sup> *Der Kanton kann Subventionen für die soziale Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus gewähren.*

<sup>2</sup> *Grundsätzlich kommen diese Subventionen ergänzend zu denen des Bundes hinzu, namentlich für Projekte, an denen sich die Gemeinden oder Dritte angemessen beteiligen; die Projekte müssen den Zielsetzungen und Prioritäten entsprechen, die in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt sind.*

<sup>3</sup> *Die Art und der Höchstbetrag der Subvention, deren Empfänger sowie die anerkannten Kosten sind in der entsprechenden Verordnung festgehalten und richten sich gegebenenfalls nach der Bundesgesetzgebung.*

<sup>4</sup> **Diese Subventionen bilden eine eigene Budgetrubrik.**

**II**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz ist bei seinem Inkrafttreten auf hängige Verfahren anwendbar.

<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.